



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per Einwurf-Einschreiben

Herrn
Fabio De Masi
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 10. Februar 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Korrespondenzen BMF und Warburg Bank bzgl. Weisung BMF an Finanzbehörde
Hamburg**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Juni 2020; Übersendung der Unterlagen

ANLAGEN 3

GZ **V B 5 - O 1319/20/10234**

DOK **2021/0142789**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr De Masi,

anliegend übersende ich Ihnen, wie im hiesigen Bescheid V B 5 - O 1319/20/10234 vom 18. Dezember 2020 angekündigt, die von Ihnen beantragten amtlichen Informationen, die keinen Ausschlussgründen nach dem IFG unterliegen. Da die Dritten keinen Widerspruch gegen die behördliche Entscheidung eingelegt haben, ist diese in Bestandskraft erwachsen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fax: [REDACTED]

1.
M.M. Warburg & Co (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Herrn Dr. Christoph Greiner
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

Ihre Schreiben vom 25. Januar 2019 und vom 4. März 2019

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

mit o. g. Schreiben begehren Sie Einsicht in die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage. Aus der Beteiligung als Partei im Steuerverfahren ergibt sich keine Rechtsgrundlage für die Einsicht in Akten, die die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum Gegenstand haben.

Ob ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach den allgemeinen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) besteht, wurde nicht geprüft. Bisher liegt kein IFG-Antrag von Ihnen vor. In Anbetracht der möglichen Kostenfolge einer solchen Bearbeitung setzt dieses jedoch zunächst eine entsprechende Antragsstellung voraus.

Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird dann zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihrem Begehren tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich dieses Schreiben ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
[REDACTED]

2. Referate IV A 3, V B 2, V B 5 haben mitgezeichnet.
3. UAL IV C und AL IV vor Abgang zur Kenntnis.
4. BSB Bitte Reinschrift von 1. erstellen und versenden.

Rechtst

Gegen
rium d

Mit fr

Im A

Mitt



POSTANSCHRIF



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

M.M. Warburg & Co (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Herrn Dr. [REDACTED]
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 28. März 2019

BETREFF **Ihre Schreiben vom 25. Januar 2019 und vom 4. März 2019**

GZ **IV C 1 - S 2252/09/10003 :065**

DOK **2019/0260964**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

mit o. g. Schreiben begehren Sie Einsicht in die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage. Aus der Beteiligung als Partei im Steuerverfahren ergibt sich keine Rechtsgrundlage für die Einsicht in Akten, die die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum Gegenstand haben.

Ob ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach den allgemeinen Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) besteht, wurde nicht geprüft. Bisher liegt kein IFG-Antrag von Ihnen vor. In Anbetracht der möglichen Kostenfolge einer solchen Bearbeitung setzt dieses jedoch zunächst eine entsprechende Antragsstellung voraus.

Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird dann zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihrem Begehren tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich dieses Schreiben ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Beglaubigt



M.M. WARBURG & CO
BANK

Bundesministerium der Finanzen
Abt. IV – Steuerabteilung
11016 Berlin

BM D. FINANZEN -B-
EING. 10.04.19 07:22

Dr. [REDACTED]
Rechtsabteilung
[REDACTED]
[REDACTED]@mmwarburg.com

Hamburg, 5. April 2019

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz betreffend die Bundestagsdrucksache 19/7006 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio de Masi u.a. sowie der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - Drucksache 19/6358 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen in Wahrnehmung unser Informationsfreiheitsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Einsicht in die Antworten auf die Fragen 29 bis 33 der Bundestagsdrucksache 19/7006, die unser Haus direkt als Partei des Steuerverfahrens betreffen und die vom BMF in dieser Bundestagsdrucksache als „VS-Vertraulich“ eingestuft wurden.

Gerne können Sie unserem Anspruch auf Akteneinsicht auch durch Übersendung der Unterlagen auf einem Datenträger an die in der Fußzeile genannte Adresse zu Händen des Unterzeichners bzw. per E-Mail an die oben genannte Adresse nachkommen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unser Ersuchen keine personenbezogenen Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz betrifft sowie keine Belange eines Dritten durch unseren Antrag auf Informationszugang im Sinne des § 8 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz betroffen sind und auch sonstige Ausnahmetatbestände nicht vorliegen.

Ebenfalls rein vorsorglich bitten wir Sie schon jetzt, für den Fall, dass es – wider Erwarten – berechtigte Gründe für eine Beschränkung unseres Anspruchs auf Akteneinsicht geben sollte, höflich darum, die insofern relevanten Passagen zu schwärzen bzw. in sonstiger Weise unkenntlich zu machen und uns die Teile der Akte, die keinen Beschränkungen unterliegen, zur Verfügung zu stellen.

M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien

Ferdinandstraße 75 · 20095 Hamburg · www.mmwarburg.com · BIC: WBWC DE 33 03 30 · Bankleitzahl 201 201 00

Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Amtsgericht Hamburg HRB 84168 · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Olearius

Komplementär: M.M. Warburg & CO Geschäftsführungs-Aktiengesellschaft · Hamburg · Amtsgericht Hamburg HRB 72830

Vorstand: Joachim Olearius (Sprecher), Eckhard Fiene, Dr. Peter Rentrop-Schmid · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Olearius

Seite 2 des Schreibens vom 05.04.2019

Bitte teilen Sie uns mit, falls – abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz – Gebühren und Auslagen für den Antrag auf Akteneinsicht von unserer Seite zu entrichten sein sollten und in welcher Höhe.

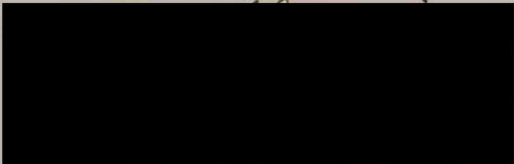
Weiterhin bitten wir Sie, uns den Eingang unseres Antrags schriftlich zu bestätigen und die angefragten Unterlagen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz unverzüglich zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitten wir Sie abschließend höflich darum, den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten und uns hierüber in Kenntnis zu setzen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO





POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per Fax

M.M. Warburg & Co (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Herrn Dr. [REDACTED]
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 20. Mai 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Bundestagsdrucksache 19/7066, Antworten auf die Fragen 29 bis 33

BEZUG Ihr Antrag vom 5. April 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise zum Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10082**

DOK **2019/0407758**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

mit Schreiben vom 5. April 2019, hier eingegangen am 10. April 2019, bitten Sie unter Berufung auf das IFG um

„Einsicht in die Antworten auf die Fragen 29 bis 33 der Bundestagsdrucksache 19/7006, die unser Haus direkt als Partei des Steuerverfahrens betreffen und die vom BMF in dieser Bundestagsdrucksache als 'VS-Vertraulich' eingestuft wurden.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Da die Antwort der Bundesregierung Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger ermöglicht, wurde diese als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Ihre Anfrage betreffenden Vorgänge sind Gegenstand noch nicht abgeschlossener Steuerverfahren. Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung zu einzelnen Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Cum/Ex-Gestaltungen könnten durch die Veröffentlichung der Antwort der Bundesregierung Rückschlüsse auf einzelne Steuerpflichtige gezogen werden. Dies betrifft insbesondere die unternehmerischen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Bei der von Ihnen beehrten Antwort auf die Fragen der Bundesregierung handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des IFG. Der Zugang zu diesen amtlichen Informationen ist - soweit keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG entgegenstehen - grundsätzlich geschuldet.

Da die von Ihnen beehrten amtlichen Informationen jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Besteuerungsverfahren stehen, ist der Informationszugang gemäß § 32 e AO beschränkt.

§ 32 e AO regelt:

„Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde ein[en] Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU)

2016/679 in Verbindung mit den §§ 32 a bis 32 d entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen.

§ 30 Absatz 4 Nummer 2 ist insoweit nicht anzuwenden.“

Die Norm modifiziert die Rechtsfolge der Informationsfreiheitsgesetze (vgl. Schober, in: Gosch, § 32 e Rz. 9). Die nach §§ 32 a bis 32 d AO geltenden Einschränkungen der sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ergebenden Informationsansprüche und Auskunftsrechte gelten damit gleichermaßen für das IFG. Das bewirkt § 32 e Satz 1 AO mit dem Gebot der entsprechenden Anwendung der DSGVO und §§ 32 a bis 32 d AO (Drüen in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 155. Lieferung 02.2019, § 32 e AO, Rn. 9). Aufbauend auf der Rechtsbeschränkung des § 32 e Satz 1 AO schließt § 32 e Satz 2 AO „insoweit“ weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten aus.

§ 32 e Satz 1 AO setzt tatbestandlich voraus, dass die betroffene Person oder ein Dritter einen Anspruch auf Informationszugang gegenüber einer Finanzbehörde nach dem IFG oder einem entsprechenden Landesgesetz hat. Das ist vorliegend der Fall. § 32 e Satz 1 AO ist ein Rechtsgrundverweis (Schober, in: Gosch, § 32 e Rz. 9). Aus der entsprechenden Geltung der Artikel 12 bis 15 DSGVO sowie der §§ 32 a bis 32 d AO folgt darüber hinaus, dass zugleich deren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen müssen. Die jeweilige Finanzbehörde muss somit bei der Prüfung eines Antrages auf Information nach dem IFG bezüglich steuerlicher Daten gleichzeitig auch die Betroffenenrechte nach der DSGVO in Verbindung mit möglichen Ablehnungsgründen nach den §§ 32 a bis 32 d AO beachten.

Die von der Warburg Bank begehrten Informationen könnten dem Auskunftsrecht des Betroffenen aus Artikel 15 DSGVO unterliegen. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf im Einzelnen weitergehend geregelte Informationen. Gemäß § 2 a Abs. 5 AO gelten die Vorschriften der DSGVO, der AO und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen entsprechend für Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen.

Aus der hier vorliegenden Antwort auf die Fragen 29 bis 33 i. V. m. mit den veröffentlichten Fragen der Bundestagsdrucksache 19/7006 lassen sich Rückschlüsse auf die Warburg Bank betreffende Fragen zu Besteuerungsverfahren sowie Dritter ziehen. Damit handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des § 2 a Absatz 5 AO und, weil sie „Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger“ ermöglichen (BT-Drs. 19/7006, S. 17), auch um steuerliche Daten i. S. d. § 32 e Satz 2 AO. Bereits aus diesem Grund wurde die Antwort auf die Fragen 29 bis 33 als VS-VERTRAULICH eingestuft (BT-Drs. 19/7006 a. a. O.).

Gemäß § 32 c AO besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einer Finanzbehörde nach Artikel 15 DSGVO u. a. dann nicht, soweit die betroffene Person nach § 32 b Absatz 1 oder 2 AO auch nicht zu informieren ist.

Keine Informationspflicht besteht nach § 32 b AO u. a. dann, wenn die Auskunft

- a) *die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden oder anderer öffentlicher Stellen liegenden Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d bis h der Verordnung (EU) 2016/679 gefährden würde oder*
- b) *die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.*

Gemäß § 32 b Absatz 1 Satz 2 AO gilt § 32 a Absatz 2 AO entsprechend. Danach wird die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d bis h DSGVO insbesondere gefährdet, wenn die Erteilung der Information

- 1. *den Betroffenen oder Dritte in die Lage versetzen könnte,*
 - a) *steuerlich bedeutsame Sachverhalte zu verschleiern,*
 - b) *steuerlich bedeutsame Spuren zu verwischen oder*
 - c) *Art und Umfang der Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen,*

oder

2. *Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplante Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen*

und damit die Aufdeckung steuerlich bedeutsamer Sachverhalte wesentlich erschwert würde.

Aus der zusammengefassten Antwort auf die Fragen 29 bis 33 können Rückschlüsse auf unterschiedliche Steuerverfahren gezogen werden. Beispielsweise können aus der Antwort konkrete steuerlich relevante Umstände entnommen werden, etwa ob und in welchen Fällen bereits verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen worden sind. Diese Rückschlüsse sind umso eher möglich als Betroffene oder Dritte über im Einzelfall relevantes Spezialwissen verfügen. Durch die Verbreitung der Information könnten Betroffene oder Dritte in die Lage versetzt werden, Art und Umfang der Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen. Außerdem könnten Rückschlüsse auf geplante Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen gezogen werden, wodurch die Aufdeckung steuerlich bedeutsamer Sachverhalte wesentlich erschwert werden könnte.

Insoweit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Bekanntgabe der Information die Mitwirkung Dritter an der Aufklärung ihrer Steuerfälle beeinflusst wird. Gleiches gilt für die Warburg Bank, da aus der Antwort Rückschlüsse auf den Stand möglicher Ermittlungsverfahren der zuständigen Finanzbehörden gezogen werden können.

Aus diesen Gründen ist der Informationszugang nach § 32 c AO i. V. m. § 32 b AO i. V. m. § 32 a Absatz 2 AO ausgeschlossen. Ein nach dem IFG möglicherweise darüber hinausgehender Informationsanspruch über steuerliche Daten ist insoweit ausgeschlossen. Dies stellt zugleich einen Informationsausschlussgrund nach § 3 Nummer 4 1. Alt. IFG dar.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

